

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00504 vom 21. September 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-09-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00504](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00504)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00504 du 21 septembre 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00504 del 21 settembre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

8. Juli

2014 ab gewiesen ( Urk.

#### **E. 1.1**

X.\_\_\_\_, geboren 1978, ist gelernter Zentralheizungs- und Lüftungsbauer ( Urk. 7/20/2). Seit dem 1. September

2011 war er bei der Y.\_\_\_\_ AG beschäftigt und über diese bei der Suva gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert, als er am 27. Februar

2013 einen Auffahrunfall erlitt ( Urk. 7/11/329 Ziff. 1-6). Die Suva stellte die von ihr bis dahin erbrachten Versicherungsleistungen mit Verfügung vom 22. November 2013 per 30. November

2013 ein ( Urk. 7/11/144-145).

Eine vom Versicherten gegen die Verfügung der Suva vom 22. November

2013 erhobene Einsprache ( Urk. 7/11/68-103) wurde mit

Einspracheentscheid vom

#### **E. 1.2**

Am 30. Januar

2014 meldete sich der Versicherte bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 7/3). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, erteilte am 30. März

2015 Kostengutsprache für ein Praktikum des Versicherten zur Vorbereitung auf eine Umschulung zum Projektleiter Gebäudetechnik ( Urk. 7/49).

Mit Verfügung vom 7. April

2015 ( Urk. 7/57 = Urk. 2/1) sprach die IV-Stelle dem Versicherten für die Zeit vom 1. März bis 6. April 2015 ein Wartezeitgeld von Fr. 184.-- zu. Mit Verfügungen vom 7. April 2015 ( Urk. 7/58-60 = Urk. 2/2-4) sprach sie ihm vom 7. April bis 21. August 2015 ein Taggeld in gleicher Höhe zu. 2.

2.1

Der Versicherte erhob am 8. Mai 2015 Beschwerde gegen die Verfügungen vom 7. April 2015 ( Urk. 2/2 -4) und beantragte, diese seien dahingehend abzuändern, dass ihm für den

Zeitraum vom 7. April bis 21. August 2015 Taggelder in der Höhe von mindestens Fr. 198.-- zuzusprechen seien ( Urk. 1 S. 2 Ziff. 1).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 19. Juni 2015 ( Urk. 5) die Sistierung des Verfahrens. Mit Gerichtsverfügung vom 4. August 2015 wurde das vorliegende Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des UV-Verfahrens in Sachen des Beschwerdeführers (Prozess Nr. UV.2014.00203) sistiert und ihm eine Kopie der Beschwerdeantwort zugestellt ( Urk.

#### **E. 6**

S. 14 Dispositiv Ziff. 1). Am 10. September 2014 erhob der Versicherte dagegen beim hiesigen Gericht Beschwerde

( Urk. 22 S. 2 Ziff. 2).

#### **E. 8**

Dispositiv Ziff. 1-2). 2.2

Am 17. September

2015 erteilte die Beschwerdegegnerin Kostengutsprache für eine Umschulung des Beschwerdeführers zum Projektplaner Gebäudetechnik ( Urk. 10/6/86 ).

Mit Verfügungen vom 7. September und vom

2. Oktober

2015 ( Urk. 10/2/1-2) sprach die Beschwerdegegnerin ihm im Zusammenhang mit der beruflichen Umschulung für die Verfügungsperiode vom 22. August bis 31. Dezember

2015 wiederum ein Taggeld in Höhe von Fr. 184.-- zu. Der Beschwerdeführer erhob am 8. Oktober

2015

auch dagegen Beschwerde und ersuchte um Ausrichtung eines Taggeldes von mindestens Fr. 198.-- ( Urk. 10/1 S. 2 Ziff. 1) . Mit Gerichtsverfügung vom 24. November

2015 wurde der Prozess Nr. IV.2015.01043 in Sachen der Parteien mit dem vorliegenden Prozess vereinigt und unter dieser Prozessnummer weitergeführt. Der Prozess Nr. IV.2015.01043 wurde als dadurch erledigt abgeschrieben ( Urk.

#### **E. 11**

Dispositiv Ziff. 1). 2.3

Mit Verfügung vom 4. Januar

2016 ( Urk. 13/2) sprach die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer

auch für die Verfügungsperiode vom 1. Januar bis 30. Mai

2016 ein Taggeld von Fr. 184.-- zu. Der Beschwerdeführer erhob dagegen am 4. Februar

2016 mit gleichlautenden Rechtsbegehren wie im Hauptverfahren Beschwerde ( Urk. 13/1). Mit Gerichtsverfügung vom 17. März

2016 wurde auch der Prozess Nr. IV.2016.00184 mit dem vorliegenden Prozess vereinigt und unter dieser Prozessnummer weitergeführt. Der Prozess Nr. IV.2016.00184 wurde als

dadurch erledigt abgeschlossen ( Urk.

#### **E. 14**

Dispositiv Ziff. 1). 2.4

Mit Verfügung vom 13. Juni

2016 ( Urk. 16/2) setzte die Beschwerdegegnerin für die Verfügungsperiode vom 31. Mai bis 30. September

2016 wiederum ein Taggeld von Fr. 184.-- fest. Der Beschwerdeführer erhob dagegen am 17. August 2016 mit gleichlautenden Rechtsbegehren Beschwerde ( Urk. 16/1) . Mit Gerichtsverfügung vom 27. September 2016 wurde der Prozess Nr. IV.2016.00861 mit dem vorliegenden Prozess vereinigt und unter dieser Prozessnummer weitergeführt. Der Prozess Nr. IV.2016.00861 wurde als dadurch erledigt abgeschlossen ( Urk.

#### **E. 17**

Dispositiv Ziff. 1). 2.5

Mit Verfügung vom 15. Dezember

2016 ( Urk. 20/2) setzte die Beschwerdegegnerin auch für die Verfügungsperiode vom 1. Januar bis 26. Februar

2017 ein Taggeld in Höhe von Fr. 184.-- fest. Der Beschwerdeführer erhob dagegen am 31. Januar

2017 mit gleichlautenden Rechtsbegehren Beschwerde ( Urk. 20/1). Mit Gerichtsverfügung vom 2. März

2017 wurde auch der Prozess Nr. IV.2017.00125 in Sachen der Parteien mit dem vorliegenden Prozess vereinigt und unter dieser Prozessnummer weitergeführt. Der Prozess Nr. IV.2017.0012 wurde als dadurch erledigt abgeschlossen ( Urk.

#### **E. 19**

Dispositiv Ziff. 1).

Mit Urteil vom 9. Januar 2017 wies das hiesige Gericht die Beschwerde im UV-Verfahren vom 10. September 2014 ab ( Urk.

#### **E. 22**

S. 21 Dispositiv Ziff. 1).

Mit Gerichtsverfügung vom 23. Mai 2017 wurde das sistierte Verfahren wieder aufgenommen und den Parteien Frist angesetzt, um zum Urteil des hiesigen Gerichts vom 9. Januar 2017 Stellung zu nehmen ( Urk.

#### **E. 23**

Dispositiv Ziff. 1-2) . Die Beschwerdegegnerin beantragte am 20. Juni 2017 die Abweisung der Beschwerde ( Urk. 25). Der Beschwerdeführer nahm am 21. August 2017 Stellung ( Urk. 27). Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit ( § 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht). 2. 2 .1

Versicherte haben gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung ( IVG ) während der Durchführung von Eingliederungs massnahmen nach Art. 8 Abs. 3 Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an we nigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindes tens 50 % arbeitsunfähig ( Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) sind ( Abs. 1). Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle Versicherten Anspruch haben, und einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern ( Abs. 2). Das Taggeld wird frühestens ab dem ersten Tag des Monats gewährt, welcher der Vollendung des 18. Altersjahres folgt. Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem vom Rentenvorbezug nach Art. 40 Abs. 1 AHVG Gebrauch gemacht oder in welchem das Rentenalter erreicht wird ( Abs. 4). 2 .2

Der Höchstbetrag des Taggeldes entspricht dem Höchstbetrag des versicherten Ver dienstes nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG, Art.

#### **E. 24**

Abs. 4 (bis zur 4. IV-Revision: Art.

#### **E. 25**

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle , unter Beilage einer Kopie von Urk.

#### **E. 27**

- Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert

#### **E. 30**

Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent halten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Ur kunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der EinzelrichterDer Gerichtsschreiber MosimannBrugger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.